

Diplomatie als Diasporahilfe

Eine Denkschrift Theodosius Harnacks im Zusammenhang preußischer Bemühungen für die lutherische Kirche in Rußland

In den Jahren 1845, 1846 war es im Gouvernement Livland zur Konversion von über 70 000 lutherischen Esten und Letten zur Orthodoxie gekommen. Jahre zuvor war an einigen Orten Unruhe unter der Bevölkerung vorausgegangen. Die Geschehnisse dieser Jahre haben zu ihrer Zeit und später vielfältige Beachtung gefunden. Je nach dem Standpunkt der Beobachter ist die Beurteilung der Vorgänge verschiedenartig ausgefallen. Auf deutscher lutherischer Seite in den Ostseeprovinzen wurden das oft fragwürdige Verhalten orthodoxer Priester und Werber für die Konversion, die mangelnde Information der Konvertierten über die Folgen ihres Schrittes zur orthodoxen Kirche hervorgehoben. Unter den kirchlichen Stimmen aus der deutschen Volksgruppe sind jene nicht zu überhören, die auch von eigener Schuld an den die konfessionelle Einheit der Ostseeprovinzen sprengenden Entwicklungen gesprochen haben. Auf russisch-orthodoxer Seite wurde vernehmbar, daß eine echte Erweckung zur Orthodoxie, die mangelnde Betreuung estnischer und lettischer lutherischer Gemeinden durch die Pastorenschaft der Anstoß für die Massenkonzersionen gewesen sei. Estnische und lettische Stimmen, die Stimmen der nach dem Volkstum der Konvertierten zunächst Betroffenen, machten Fehlentwicklungen im politischen, völkischen und kirchlichen Bereich für die Vorgänge verantwortlich.

Politische Äußerungen aus der deutschen Bevölkerungsgruppe wie aus dem Russentum hoben in der Gesamtsicht der Geschehnisse bejahend oder ablehnend die rechtliche Sondergestalt der baltischen Ostseeprovinzen im Russischen Reich hervor. Damit waren die Vorgänge in die staatspolitischen, auf eine Zentralisation drängenden Fragen und die ideologischen Probleme der inneren Entwicklung Rußlands einbezogen. Die Urteile waren auf allen Seiten differenziert, in jedem Lager hat es nicht an kritischen Bemerkungen über die Art der Durchführung der Konversionen und über unliebsame politische Folgerungen gefehlt. Dieses Eingeständnis war mit dem ausgesprochenen Willen mancher verbunden, Fehlentwicklungen zu berichtigen; dieser Wille hielt jedoch vor den Fakten nicht stand. Zu diesen gehörten die harte Stellungnahme der orthodoxen Staatskirche, die Haltung jener Kreise in Rußland, denen die Gewinnung von Angehörigen nichtrussischen Volkstums für die russisch-orthodoxe Kirche be-

reits als ein Erfolg der russischen Sache erschien, und nicht zuletzt die Rechtslage. Nach den geltenden Bestimmungen war ein Austritt aus der russisch-orthodoxen Kirche unmöglich, kirchliches Handeln an Orthodoxen durch Angehörige und Geistliche einer anderen Konfession untersagt, dies fiel unter die Strafgesetze.

Die anhaltende Beunruhigung in den Ostseeprovinzen verstärkte sich, als der Wille vieler Konvertierter sichtbar und vernehmlich laut wurde, die Konversion rückgängig zu machen. Diese Zeit der sogenannten Rekonversion, in den fünfziger Jahren beginnend, war durch Prozesse gegen lutherische Pastoren gekennzeichnet, denen man Amtshandlungen an nunmehr orthodoxen Esten und Letten in ihren Gemeinden zum Vorwurf machte. Unter den Rekonversionswilligen gab es eine Fülle von Gewissensproblemen. Sie entzündeten sich in der nunmehrigen konfessionellen Mischlandschaft vieler Gemeinden und Kreise an der Frage der Kindererziehung in Mischehen. Das geltende Gesetz bestimmte, daß Kinder solcher Ehen im orthodoxen Glauben zu erziehen seien.

Die Geschehnisse der vierziger und fünfziger Jahre fanden angesichts der bedeutsamen Stellung, die die baltischen Provinzen dank ihrer Sondergestalt, ihres Kulturstandes, dank der weitreichenden Verbindungen, die der baltische Adel sowohl zur Hauptstadt Petersburg als auch nach dem Ausland hin besaß, Aufmerksamkeit jenseits der russischen Reichsgrenzen. Die Kirchen im Ausland nahmen zwar nicht allgemein, aber in einzelnen ihrer Vertreter Interesse an den Geschehnissen in Livland. Dies entsprach dem Duktus kirchlichen Lebens in der Zeit der Ablösung der rationalistischen Vorherrschaft in Theologie und Kirche. Das Interesse verstärkte sich mit dem Wandel der innerkirchlichen Konstellation, es erfaßte größere Gruppen in den folgenden Jahrzehnten. Der Durchbruch der Neuorthodoxie im lutherischen Kirchentum, ein damit verbundenes kritisches kirchliches Engagement haben das Interesse an den baltischen Angelegenheiten mit den anhaltenden Folgen von Konversion und Rekonversion wachgehalten.

Gestalten in Kirche und Staat, einzelne Schritte und Maßnahmen kennzeichnen dieses Interesse¹). Zu den Gestalten gehörte maßgeblich Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Sein politisches und kirchliches Verständnis war von dem Bewußtsein königlicher Verantwortung für das evangelische Kirchenwesen in Preußen bestimmt, nicht nur für dieses, sondern allgemein auch für evangelisches Leben außerhalb seines Landes. Der Gedanke einer Schirmherrschaft, die der Landesfürst für das Kirchenwesen auszuüben habe, war in der Geschichte der reformatorischen Kirchen vielfältig sichtbar geworden. Maßnahmen Friedrichs des Weisen von Sachsen, Philipps von Hessen, das Handeln der Brandenburger Kurfürsten in späterer Zeit, das Wirken Gustav Adolfs von

Schweden, Karls XII. von Schweden kennzeichnen eine solche Schutzstellung und Schirmherrschaft eines evangelischen Fürsten über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Preußen hatte während des 18. Jahrhunderts mehrfach eine solche Schutzfunktion für die Evangelischen in Polen in Anspruch genommen. Dabei waren durchaus nicht immer kirchliche Beweggründe bestimmend gewesen, politische Interessen hatten sich massiv hinzugesellt.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts ergab sich auf der Grundlage des Zusammenwirkens von Rußland und Preußen eine mehr dekorative Verbindung Friedrich Wilhelms III. von Preußen zum evangelischen Kirchenwesen in Rußland. Die älteste evangelische Gemeinde in Moskau, die St. Michaelis-Gemeinde, hatte dem König – gewiß nicht ohne Rückversicherung bei den zuständigen russischen Stellen – das Patronat über die Gemeinde angetragen. Dem entsprach Friedrich Wilhelm III. auch. Dieses Patronat hatte keine Bedeutung für das gesamte evangelische Kirchenwesen in Rußland. Es bietet sich der Vergleich zur Inhaberschaft eines Regimentes durch einen ausländischen Monarchen an, eine freundliche Geste, die auf Führung und Einsatz eines solchen Regiments keinen Einfluß hatte²).

Friedrich Wilhelm IV. bemühte sich zeitlebens um eine Verbindung kirchlichen Engagements und politischer Verantwortung. Wie auch immer die Politik des Königs beurteilt worden ist, so ist ihm auf der Suche nach dieser Einheit Unredlichkeit oder politischer Zynismus nicht vorgeworfen worden. Seine Interessen an den Vorgängen in der evangelischen Welt wirkten sich in tätiger Anteilnahme an Geschehnissen aus, bei denen Christen Verfolgungen ausgesetzt waren wie zeitweilig im Osmanischen Reich, bei denen evangelische Christen in europäischen Ländern Pressionen erduldeten. Solche Interessenahme des Königs fand ihren Ausdruck in von ihm angeregten Anfragen der preußischen Gesandten bei den Regierungen, im Einzelfall auch durch Entsendung eines besonderen Bevollmächtigten³), nicht zuletzt auch in der Einschaltung bei den Fragen einer China-Mission, bei der Gründung des evangelisch-anglikanischen Bistums in Jerusalem, durch die Übernahme des Protektorats über die preußischen Teilvereine des Gustav-Adolf-Vereins. Auf Friedrich Wilhelms Initiative ging die Formulierung eines 1853 in den gottesdienstlichen Gebrauch der Kirche der alt-preußischen Union genommenen Fürbittengebets für verfolgte evangelische Christen allenthalben zurück. In diesem Gebet waren Einzelheiten von Verfolgungen nicht angegeben; in der späteren Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß auch die Vorgänge in den baltischen Ostseeprovinzen bei der Formulierung dem König und den anderen Beteiligten bewußt vor Augen gestanden hätten.

Im von Leopold von Ranke herausgegebenen Briefwechsel des Königs mit

Christian Karl Josias von Bunsen werden die Grundlagen der Interessennahme des Königs besonders sichtbar. Das Interesse an den Fragen der Stellung und der Ordnung einer erneuerten Kirche war sein »Sommernachtstraum«⁴⁾. Der damalige Kronprinz äußerte sich 1840: »Was nun den Staat betrifft und das Band, was Kirche und Staat vereint, so folgt aus dem Besagten, daß ich demselben und auch den Fürsten keine Übung der Kirchengewalt zugestehen kann. Dagegen hat der Fürst die Gewalt über die Kirche. Er gehört der Kirche, ist ihr Sohn, aber alle Glieder derselben sind seine Unterthanen. Diese Wahrheit ignorieren zu wollen, führt zu schmähhlichen Comödien. Er also, der evangelische Landesfürst, das gekrönte Mitglied der Kirche, muß eben, weil er beides ist, selbst das Band sein, welches Staat und Kirche einet. Er soll mit all der Macht, die ihm Gott verliehen, das Steuer am Schiff der Landeskirche halten und sie den Weg mit und durch die anderen Segel mit dem Kreuzes-Panier und die anderen steuernden Brüder, die guten, die falschen, die feindlichen führen, deren Gesamtheit in dieser Zeitlichkeit Gottes Geschwader bildet. Er muß, weil er nicht anders darf, der Schutzherr, Schirmvogt, Friedensrichter der Landeskirche sein.«⁵⁾ Den Zustand der evangelischen Kirche in Preußen wie im übrigen Deutschland kennzeichnete er 1850 recht kritisch, er sprach von einer »agonisierenden« Existenz »der kopf- und schwanzlosen deutsch-evangelischen Kirche«⁶⁾. In diesem Zusammenhang konnte er sagen: »Ich bin ein Christ und nota bene ein Evangelischer nicht dem Namen nach, sondern mit Leib und Seele. Die Ehre wie die Un-Ehre des evangelischen Bekenntnisses ist nun einmal für mich meine Un-Ehre, meine Ehre!«⁷⁾

Die von Friedrich Wilhelm IV. dargelegte Funktion eines Schutz- und Schirmherrn ist von seiner Umgebung zustimmend aufgenommen worden. Der preußische Gesandte in Petersburg, von Werther, spricht in einer Darlegung über Fragen der evangelischen Kirche in Rußland vom König »als Schirmherr des Protestantischen Glaubens in Europa«⁸⁾. Als der König gestorben war, hielt Friedrich Julius Stahl einen Vortrag zum Gedenken. Hier heißt es: »Er gab der evangelischen Kirche ihr ureigenes kirchliches Regiment wieder. Und weit über die Grenze seines Gebietes hinaus war er ein Schutzherr des evangelischen Glaubens gegen rationalistische, katholische, muhamedanische Verfolgung.«⁹⁾ Auch Friedrich August Tholuck hatte bereits im Vormärz, in seinen »Predigten über die Bewegungen der Zeit«, 1845 in den akademischen Gottesdiensten in Halle gehalten, dem Gedanken, daß die evangelischen Fürsten die von Gott gestellten Schutz- und Schirmherren der Kirche ihres Landes seien, Ausdruck gegeben.

Zu den mit der Person des Königs verknüpften Daten gehörte die dynastische Verbindung. Friedrich Wilhelms IV. Schwester Charlotte war die Gemahlin des

Zaren Nikolaus I. Als der Zar noch während des Krimkriegs am 2. März 1855 starb, hat der König seinen Gefühlen für den Verstorbenen bewegten Ausdruck gegeben¹⁰⁾. Aber weder die Grundansichten des Königs noch die enge Verbindung mit der Zarenfamilie hätten in der politischen Situation der fünfziger Jahre auf die Behandlung kirchlicher Fragen einen Einfluß ausüben können, wären sie nicht durch die Einschaltung konservativer Politiker in Preußen, durch den Willen sowohl auf russischer wie auch auf preußischer Seite, die beiderseitigen Beziehungen zu entlasten, unterstützt worden. Zu diesen Politikern gehörten in Preußen der Generaladjutant des Königs, Leopold von Gerlach¹¹⁾ und Friedrich Julius Stahl¹²⁾. Sie waren die markanten Häupter der Kreise, die sich nach der Revolution von 1848 für eine konservative Politik und für gute Beziehungen zum Russischen Reich einsetzten. Die Zusammenarbeit Rußlands und Preußens war von den Befreiungskriegen an in der ersten Jahrhunderthälfte fester Bestandteil der europäischen Gleichgewichtspolitik gewesen. Die Zusammenarbeit ging nach 1848 und vollends im Anfang der fünfziger Jahre durch Krisen hindurch. Gegen die Kräfte, die in der sogenannten orientalischen Frage eine Parteinahme Preußens auf der Seite der Gegner Rußlands forderten, traten Männer wie Leopold von Gerlach und Friedrich Julius Stahl für die Neutralität Preußens im durch die orientalische Frage ausgelösten Krimkrieg ein. In der konkreten Situation bedeutete dies eine Parteinahme für Rußland. Die, welche diese Politik trugen, mußten andererseits darauf Wert legen, daß die inneren Verhältnisse Rußlands den Gegnern dieser Politik nicht zu einfache Gründe oder auch nur Vorwände boten, gegen sie anzugehen.

Dabei mußten die auf gute Verbindung mit Rußland bedachten Politiker in Preußen Rücksicht auf russische Empfindlichkeit nehmen. Nikolaus I. hatte sich verschiedentlich gegen Einmischungen in russische Angelegenheiten gewandt. Dazu gehörten auch die Vorgänge in den Ostseeprovinzen. Die Parteinahme in der Weise der preußischen Neutralität im Krimkrieg, der Tod des Zaren boten die Möglichkeit, von außen her behutsam auf die Entwicklung Einfluß zu nehmen oder doch die Schwierigkeiten, die man im Blick auf Rußland eben zum Zweck einer ungestörten weiteren Zusammenarbeit sah, deutlicher auszusprechen, ohne sich gleich dem Vorwurf einer Einmischung auszusetzen. Daraus erwuchs ein Memoire Leopold von Gerlachs 1855 im Auftrag des preußischen Königs an den russischen Gesandten in Berlin, Baron Peter von Meyendorff; in diesem Memoire wurden die aus den religiösen Verhältnissen resultierenden Schwierigkeiten beklagt, sie trügen Schuld an der Feindseligkeit gewisser Kreise in Preußen gegenüber Rußland¹³⁾.

In den Versuchen einer Bestandsaufnahme, der Gewinnung besserer Informationen über die kirchlichen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen, des Vorbrin-

gens von Bedenken haben staatliche Stellen in Preußen, kirchliche Behörden und Einzelpersonen zusammengewirkt, zum Teil auch nebeneinander gearbeitet. Widersprüchliche Beurteilungen erschwerten die Bestandsaufnahme. Der ostpreußische Generalsuperintendent Ernst Sartorius, vormals Professor in Dorpat, hatte sich in einem Artikel in der Neuen Preußischen Zeitung 1855 zu den Fragen der Lage der Evangelischen in Rußland geäußert. Seine Ausführungen wurden von anderen als eine Verharmlosung der kirchlichen Schwierigkeiten empfunden. Die Denkschrift Theodosius Harnacks verdankt ihre Entstehung der Notwendigkeit, bessere Informationen und damit eine gesicherte Grundlage für zukünftige Schritte zu gewinnen.

Harnacks Denkschrift findet sich in einer Sammlung von Memoranden, Berichten und Stellungnahmen aus dem ehemaligen Archivbestand des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin unter der Aktenbezeichnung »Ausländisches Kirchenwesen«¹⁴). Alle darin enthaltenden Dokumente beziehen sich auf die Lage der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, genau genommen auf die Lage des Kirchenwesens in den baltischen Ostseeprovinzen. In der Zusammenfügung staatlicher und kirchlicher Berichte sowie von Äußerungen, die auf persönliche Initiative einzelner hinweisen, gewähren sie Einblick in die Lage der Kirche der Ostseeprovinzen wie in die Versuche preußischer staatlicher und kirchlicher Stellen, über den eigenen Landesbereich hinaus Hilfen für ein ausländisches Kirchenwesen wirksam werden zu lassen. Die Dokumente umfassen einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, freilich für die Zeit von 1865 bis um 1890 sehr spärlich; den Hauptteil umfassen die Dokumente der Jahre 1855 bis 1865. Die zeitliche Folge der Dokumente weist auf die langjährige Interesse nahme staatlicher und kirchlicher Stellen in Preußen an den Vorgängen in den baltischen Provinzen hin, über den Tod Friedrich Wilhelms IV. hinaus. Sie verdeutlichen auch die Schwierigkeiten, mit denen die Beteiligten bei ihren Bemühungen zu rechnen hatten. Selbst diejenigen, die als besonders Betroffene an den Vorgängen in den Ostseeprovinzen an einer Klärung der Spannungen interessiert waren, die baltischen Ritterschaften und die einzelnen Angehörigen des baltischen Adels, wehrten sich gegen eine spürbare Einflußnahme von preußischer Seite. Sie befürchteten, daß eine solche Einmischung die Beziehungen der Ritterschaften zu den Hof- und Regierungsstellen in Petersburg empfindlich stören könne und statt Verbesserungen der Situation zu weiteren Behinderungen führe.

In der Sammlung der Dokumente erscheinen die kirchlichen Stellen durchaus nicht als der aktiv und selbständig handelnde Teil. Es sind die staatlichen Organe, die die Maße setzen und Aktivitäten einleiten. Dies hing auch mit der in den fünfziger Jahren noch nicht genügend abgeklärten Rechtsposition des eben

erst gegründeten Evangelischen Oberkirchenrats zusammen. Die Sammlung der vorliegenden Akten ist gewiß durch Zufälligkeiten bestimmt. Wichtige persönliche Gespräche, die erwähnt werden, haben keinen protokollarischen Niederschlag gefunden. Die zur Sache gehörenden Akten sind auch nicht vollständig vorhanden. Dies hängt damit zusammen, daß manche dem Evangelischen Oberkirchenrat von den staatlichen Stellen zugeleiteten Schriftstücke nur zur Kenntnisnahme bestimmt und rückgabepflichtig waren, nicht in jedem Fall sind Kopien angefertigt worden.

Innerhalb der nicht umfangreichen Sammlung nimmt die Denkschrift von Theodosius Harnack nach Umfang und Inhalt einen bedeutenden Platz ein. Die Vorsicht, mit der staatliche und kirchliche Stellen in Preußen in dem für Rußland entscheidungsreichen Jahr 1855 bei den Überlegungen einer Hilfe zu Werk zu gehen bemüht waren, zeigt sich auch darin, daß nicht eine staatliche Behörde, auch nicht der Berliner Oberkirchenrat an Theodosius Harnack herantraten, um Auskünfte von ihm zu erhalten. Friedrich Julius Stahl wurde persönlich eingeschaltet, um Harnack um die Abfassung einer Denkschrift zu bitten. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wann Stahl mit dieser Bitte an Harnack herangetreten ist. Es ist anzunehmen, daß dies nach dem Tod des Zaren erfolgte. Am 20. November 1855 hatte Harnack seine Denkschrift abgeschlossen. Kurz darauf gelangte sie bei Stahl an, der sie mit Datum vom 26. November an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, von Uechtritz, weiterleitete. Stahls Anschreiben enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß die Denkschrift zur offiziellen Benutzung dienen sollte. Stahl schrieb über die Denkschrift: »... welche ich in Ihrem Auftrage von ihm erbethen habe ...«

Theodosius Harnack war 1816 in St. Petersburg geboren. Nach neunjähriger Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät in Dorpat war er 1853 einem Ruf der Theologischen Fakultät in Erlangen gefolgt. Hier wirkte er bis zum Jahr 1866, dann kehrte er wieder zu weiterer Lehrtätigkeit nach Dorpat zurück. Er starb dort 1889. Seine Denkschrift umfaßt außer dem Titelblatt zehn großformatige Seiten. Sie trägt den Titel »Die rechtliche Stellung und die faktische Lage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und besonders in den Ostsee-Provinzen«. Die Zitate aus den Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga weisen im Vergleich zu der zehn Jahre später erschienenen Ausgabe von Carl Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen, Dorpat 1865, einige Kürzungen, auch andere Schreibweisen wie auch geänderte Worte auf. Dies ist am deutlichsten im Zitat aus der Capitulation der Stadt Riga nach Art. 33 und 34 der von Harnack benutzten Ausgabe der Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs, des Zvod zakonov. In keinem Fall ist je-

doch Sinn und Inhalt entstellt wiedergegeben.

Nach der Titelangabe auf dem Umschlagblatt wird auf der ersten Textseite der Titel leicht geändert wiederholt:

Denkschrift,

die rechtliche Stellung und die faktische Lage der evangelisch-lutherischen Kirche im Russischen Reich und in den Ostsee-Provinzen insonderheit betr.¹⁵⁾

Mit ergebenstem Dank für das ihm geschenkte Vertrauen ist der gehorsamst Unterzeichnete freudigst bereit auf die an ihn gestellte Anfrage rubricirten Inhalts die gewünschte Auskunft zu ertheilen: Es ist ihm dabei Gewissenssache, sich auf das Zuverlässige, Rechtskräftige, actenmäßig Constatirbare zu beschränken. – Selbst geboren und aufgewachsen im russischen Reich, hat er neun Jahre als Professor und Prediger in Dorpat gewirkt und die dortigen kirchlichen Zustände, die ihm ebenso sehr amtlich als persönlich am Herzen lagen kennen zu lernen Pflicht und Gelegenheit gehabt. Seit zwei Jahren in Deutschland lebend, hat er bis jetzt grundsätzlich kein Wort über die Nothstände der lutherischen Kirche in Rußland veröffentlicht, auch nicht nach jenem Artikel in der Neuen Preußischen Zeitung, der ihn im Namen der Ostseeprovinzen schmerzlichst berühren mußte. – Er hat es theils aus Pietät gegen eine Regierung gethan, der er sich persönlich zu großem Dank verpflichtet weiß, theils um seine Stimme nicht unter diejenigen zu mischen, die aus anderen Motiven die Verhältnisse Rußlands kritisieren. Besonders aber meinte er den Glaubensgenossen in den Ostseeprovinzen einen besseren Dienst durch Schweigen als durch öffentliches Reden zu leisten. Nun aber ohne sein Zuthun jene Aufforderung an ihn gekommen, gereicht es ihm zur Genugthuung, diesen geringen Dienst seinen Brüdern erweisen und ihre gerechten Klagen und billigen Wünsche vertrauensvoll in die rechten Hände legen zu können. Seine Augenzeugschaft reicht freilich nur bis zum Jahre 1853. Seitdem aber haben sich die Verhältnisse seines Wißens im Wesentlichen nicht geändert; wohl aber schlagen die Herzen der russischen Unterthanen lutherischer Confession dem jetzt regierenden Kaiser freudig entgegen und glauben Grund und Ursache zu haben, von Seiner Huld und Gerechtigkeitsliebe Hebung der schwersten kirchlichen Nothstände erwarten zu dürfen.

I. Der Rechtsbestand

Die Ostsee-Provinzen – resp. Livland, Esthland und Oesel – haben sich durch Capitulationen dem Scepter Peters des Großen unterworfen, und zwar als rein lutherische Provinzen, die sich vor allem bleibende und ungeschmälerle Sicherstellung ihres Glaubens in Kirche, Schule und Haus, in dem Stande, wie es unter der schwedischen Herrschaft der Fall gewesen, ausbedungen haben. Alle diese Capitulationen sind auch vollständig einverleibt der »Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs (Polnoje Szobranie). Tom. IV. Petersburg. 1830.« – Beispielsweise hebe ich nur zwei derselben heraus. In der Capitulation der Stadt Riga vom 4. Juli 1710⁽¹⁾ heißt es Art. 33:

»Wir bedingen aus, daß in hiesigen Landen und Städten die bis hierzu bestandene Lutherische Religion in keinen Stücken verletzt werde und den Bewohnern im ganzen Fürstenthume erlaubt sei, das Consistorium und übrige Gerechtigkeiten zu behalten.«

Antwort: »Dieser Punct wird in Allem zugegeben«.

Art.: 34

»Kirchen und Schulen in Stadt und Kreise werden bei der Evangelischen Lutherischen Religion beibehalten und in denselben Zustand gebracht, wie solche vorher waren, und sollen bei den erwähnten Privilegien erhalten werden.«

Antwort: »Dieser Punct wird desselbigen gleichen zugegeben.«

In der Capitulation der Livländischen Ritter- und Landschaft, desselben Datums⁽²⁾ »pacisciret diese insonderheit«:

1. »Daß im Lande sowohl als in allen Städten, die bisherige in Livland exercirte evangelische Religion secundum teßeram der unveränderten Augsburgischen Confession und von selbiger Kirchen angenommenen symbolischen Bücher, ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand er auch könnte bewirkt werden, rein und unverrückt conserviret, sämtliche Einwohner im Lande und Städten, dabei kräftig und unveränderlich gehandhabt, und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von Alters her gewöhnlichen Consistorien und competirenden Iurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden.«

»Wird accordirt.«

2. »Zu welchem Ende Kirchen und Schulen im Lande und in den Städten bei der evangelisch-lutherischen Religion bleiben und erhalten auch retablirt werden sollen, in dem Zu-

(¹) S. Poln. Szobranie, Tom. IV N. 2277 u. 2278.

(²) Poln. Szobran. Tom. IV N. 2279.

stande als sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet und erbaut gewesen« . . .

»wird placidirt und nach den alten Rechten und Gebräuchen beibehalten.«

4. »Die Universität in Livland, weil sie mit zureichlichen Einkommen und Gütern fundirt ist, wird beibehalten und allezeit mit tüchtigen Professooren, der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, besetzt.« . . .

»ebenfalls zugestanden und versprochen die beneficia und privilegia der Universität . . . mehr zu augmentiren als zu diminuiren« . . . »weil an I. Gr. Czar. Maj. aus Deroeigenen Reichen und Ländern die Jugend ebenfalls dahin schicken wird . . . Weshalb hochgedachter Majest. vorbehalten wird, liberum exercitium ihrer Religion.«

Darauf erfolgte die allgemeine Kaiserliche Confirmation aller Capitulationen in dem Gnadenbriefe Peters I. vom 30. September 1710,⁽³⁾ in welcher »alle Privilegia, insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti v. 1561⁽⁴⁾ confirmirt und bestätigt werden mit dem Versprechen, daß sie (die Livländer) und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem Allen, vollkommen und immerwährend von Uns und Unseren Nachkommen sollten erhalten und gehandhabt werden.«

Die völkerrechtliche Bestätigung und Garantierung erhielt dieser Gnadenbrief, durch den Nystädter Friedenstractat vom 30. August 1721, in welchem Artikel 10 versprochen wird:

»Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewißenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelaßen und beibehalten werden; jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfür ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge.«⁽⁵⁾

Wie der Kaiser Peter der Große jenen Gnadenbrief für sich und seine Nachkommen ausgestellt hatte, so wurden auch von jedem späteren Hohen Erben seines Throns die darin verbürgten Provinzialrechte, die kirchlichen miteingeschloßen, durch besondere Kaiserliche Urkunden oder Confirmationen jedesmal ausdrücklich bestätigt. So auch zuletzt noch von den beiden in Gott ruhenden Kaisern: Alexander I. (durch die Urkunde vom 15. Sptmbr. 1801 mit ausdrücklicher Nennung des Privil. Sigism. Augusti) und Nicolaus I. (durch Ukas v. 9. Febr. 1827).

(3) Poln. Szobr. T. IV. N. 2301.

(4) Dies Privilegium, das in den Kämpfen der Livländischen Ritter- und Landschaft mit der schwedischen Regierung eine so große Rolle spielte, bildet die Hauptgrundlage aller Gerechtsamen Livlands. Es ist auch in fast allen späteren »Confirmationen« namentlich auch noch in der »Confirmation« des Kaisers Alexander I. ausdrücklich genannt und bestätigt. In diesem Privilegium lautet gleich Art. I (S. Dogiel Codex Diplomat. Regni Poloniae. Tom. V. Vilnae. 1759. N. 139): »Die Ritterschaft bittet, daß unangetastet und unverletzlich gelaßen werde die Religion, welche sie nach den evang. und apostol. Schriften der reinen Kirche, nach den Beschlüssen der nicaenischen Kirchenversammlung und nach der augsbургischen Confession bisher bewahrt habe und daß sie niemals durch irgendein Gebot, Censurspruch oder Hinzusetzung einer geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit darin bedrückt oder beunruhigt werde, widrigenfalls sie sich vorbehalte, nach der Regel der heil. Schrift, welche will, daß man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, ihre Religion und die gewohnten Kirchenbräuche aufrecht zu erhalten, und aus keinem Grunde davon im Geringsten abzuweichen.« usw.

(5) Dasselbe fast wörtlich wiederholt in dem Aboer Friedenstractat v. 27. August 1743 Art. 9.

II. Der Thatbestand.

A. Im Allgemeinen.

Eine festere und günstigere rechtliche Stellung und Verbürgung ihrer kirchlichen Verhältnisse, als die in allen diesen Urkunden gegebene, konnten die Ostsee-Provinzen nicht verlangen. Allen diesen Acten liegt die bündigste Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche als der eigentlichen Landeskirche zu Grunde. Nur ein liberum exercitium wurde, wie sich das von selbst verstand, für die rußisch-griechische Staatskirche ausbedungen. In der That blieb auch das von jener Anschauung durchweg getragene schwedische Kirchengesetz Carl's IX. usw. normgebend für alle evangelisch-kirchlichen Verhältnisse jener Provinzen – bis zum 28. Decbr. 1832, als dem Tage der Promulgation des gegenwärtig allein gültigen »Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland«. Um diese Zeit trat überhaupt eine merkliche und in ihren Folgen auch für die kirchlichen Verhältnisse der Ostsee-Provinzen verhängnißvolle, neue Phase in der innern Politik des rußischen Reichs ein. Innere wie äußere Ereignisse: Die Juli-Revolution, der Aufstand der Polen u. a. m. veranlaßten und beschleunigten sie; nationale Bestrebungen mit ausgeprägtem antideutschen Charakter, der sich offen kund gab, unterstützten sie und beuteten sie aus, gewiß nicht nach der Intention des streng gerechten und hochherzig gesinnten Kaisers, aber zu großem Schaden seiner ihm treu ergebenen evangelischen Unterthanen. Jetzt wurden die bekannten drei Principien: Ein Herrscher, Ein Glaube, Eine Nationalität als die fundamentalen Normen für die innere Verwaltung in allen Zweigen derselben hingestellt und ihre Durchführung mit eben so kluger als fester Consequenz begonnen. Daß der zweite dieser Grundsätze, vollends in der Ausschließlichkeit und dem Umfange, den ihm die Administration gab, in die härtesten Collisionen mit den feierlichst verbrieften Rechten der lutherischen Kirche gerathen mußte, liegt auf der Hand. Die Erfahrung hat es auch reichlich bestätigt. – So datirt seit Emanation jenes Kirchengesetzes, durch welches ausdrücklich alle bis dahin in Kraft gewesenen Verordnungen und Gesetze abgeschafft wurden, ein höchst entscheidungsvoller Wendepunkt für die kirchlichen Verhältnisse der Ostsee-Provinzen.

An den rein innerkirchlichen Gegenständen änderte zwar dieses Kirchengesetz nichts. Ja in dieser Beziehung erreichte es der damals durch rationalistische Lehre und Pra-

xis heimgesuchten Kirche zu sehr großem und dankbarlichst anerkanntem Segen. Auch blieb anfangs noch die bisherige faktische Stellung der Kirche ziemlich dieselbe. Zum bemerkbaren Durchgreifen nach den aufgestellten Grundsätzen nahm man sich Zeit und brauchte man Zeit. Endlich laßen auch noch einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn auch untergeordneter Art, das ursprüngliche Recht der Kirche in den Ostsee-Provinzen deutlich durchblicken. Dazu gehörte z. B. der von den sonstigen kirchlichen Verhältnissen im rußischen Reich ganz abweichende und erst vor einigen Jahren aufgehobene Gebrauch, daß die Gouvernements-Regierungen der Ostseeprovinzen den alljährlichen evangelischen Landesbußtag ausschrieben. Eine andere derartige exceptionelle Bestimmung, die aber ebenfalls in den letzten Jahren fast ganz aufgehoben ist, enthält § 25 des Kirchengesetzes:

»In den Ostsee-Gouvernements vollziehen die evang.-luther. Prediger die heilige Taufe auch an den unehelichen Kindern von Müttern evang.-protestant. Confeßion, ... so wie an Findlingen und ausgesetzten Kindern, deren Aeltern unbekannt.«⁽⁶⁾ Eine spätere Interpretation des dirigirenden Synods⁽⁷⁾ suchte zwar die Quelle dieses allerdings höchst auffallenden Paragraphen in einem von ihm noch vorausgesetzten Mangel an griechischen Geistlichen. In der Tat aber lag sein Ursprung in etwas ganz Anderem; in der früheren Rechtsstellung der lutherischen Kirche in jenen Landen, für die er ein sprechendes und unliebsames Zeugnis ablegte. Er ist deshalb auch durch den genannten Befehl fast ganz aufgehoben worden.

Während aber das Kirchengesetz von 1832 den inneren Status quo im Ganzen und Wesentlichen unverändert bestehen ließ, legte es doch insofern den Grund zu den später hervortretenden Nothständen, als es der evangelischen Kirche in ihrer eben erst geschaffenen Oberbehörde – dem General-Consistorio – keinen unmittelbaren Zugang ad Majestatem offen ließ, sondern sie ganz dem Ministerium des Innern, speciell der Abtheilung für fremde Confeßionen unterstellte. Der Chef dieser Abtheilung, selbst der griechischen Kirche angehörig, urtheilte und referirte hier unter der Rubrik: »externa und Administrationssachen« über ihre, oft die tiefsten Lebensfragen berührenden Angelegenheiten, neben denen der Juden, Mohamedaner und Heiden, mit denen sich unsere Kirche hier zu nicht geringer Verletzung ihres christlichen Selbstgefühls, zusammengestellt sehen mußte. Bei der Schwierigkeit der Grenzbestimmung zwischen den internis und externis der Kirche war damit einer mißliebigen Verwaltung die Möglichkeit zu willkürlichen

(6) Vgl. auch die dem Kirchengesetz beigegebene »Instruction« § 31, der dasselbe wiederholt mit dem Zusatz, daß in den übrigen Provinzen des Reichs die Prediger verpflichtet sind, solche Kinder alle an die griechisch-russische Geistlichkeit zu verweisen.

(7) Bekannt gemacht durch einen Consistorial-Befehl, Riga, d. 5. Mai 1849.

(*) Consistorial-Befehl vom 17. November 1849.

Verfahren und zu mannichfachen Vexationen der Behörden und der Prediger geboten. Kam nun noch dazu, daß die Vorstandschaft jener Abtheilung in den Händen eines den Protestanten feindlich gesinnten Mannes lag (wie denn der wirkl. Staatsrath Scripzin notorisch ein solcher ist), und daß derselbe in allen entscheidenden Dingen im Einverständnis mit dem Praesidenten des h. dirigirenden Synods (Grafen Protaßow) handelte, so war die lutherische Kirche dort vollends übel berathen und de facto wurde die Entscheidung ihrer wichtigsten Angelegenheiten von dem griechischen Synod wenn nicht gegeben, so doch geleitet.

Das ist die Situation, in welche sich die lutherische Kirche Rußlands in Folge des neuen Kirchengesetzes hineingestellt sah. Von diesem Gesichtspunct aus wollen die späteren, in ihre Rechte und Pflichten, ihr Amt ihr Gewissen und ihren Glauben tief einschneidenden Verordnungen und Maßnahmen erkannt und beurtheilt sein.

B. Im Einzelnen

Unter diesen erlaubt sich Referent besonders folgende herauszuheben:

1. Hinsichtlich der gemischten Ehen, die erst seit den ersten Decennien unseres Jahrhunderts unter der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen häufiger vorkommen begannen (bei dem Landvolk kamen sie ganz und gar nicht vor), hatte sich bis zum Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus I. und noch bis in die ersten Jahre Seiner Regierung die Praxis gebildet, daß es den Verlobten gestattet war, sich mit der Bitte an Majest. zu wenden: die zu erwartenden Kinder in der lutherischen Kirche erziehen laßen zu dürfen. In den meisten Fällen wurde die Bitte gewährt. In dem Jahre 1832 aber, wenn ich nicht irre, wurde dieses Interceßionsrecht durch Allerhöchsten Befehl aufgehoben, und seitdem mit strengster Consequenz gehandhabt. Die Protestanten der Ostsee-Provinzen mußten sich dadurch um so härter getroffen fühlen, als schon die Dispensations-Praxis eine Beeinträchtigung der garantirten Rechte ihrer Kirche involvirte und als gleichzeitig eine bei weitem mildere Gesetzgebung in Polen (hinsichtlich der Ehen mit Katholiken) und auch in Finnland (hinsichtlich der dortigen Protestanten) bestand und auch noch besteht, wie wenigstens von der letztgenannten Provinz mit Gewißheit versichert werden kann. Mit dieser Thatsache fällt auch der oft gegen die Ostsee-Provinzialen erhobene Einwand, daß die Ehegesetze mit fundamentalen, kanonischen Regalien der griechischen Kirche zusammenhängen, von denen letztere

nicht weichen könne. Denn was die griechische Kirche in Finnland zu gewähren im Stande ist, das sollte man erwarten, würde auch in Livland ihren Grundregeln nicht widersprechen. In der That wußten auch die alten, griechisch-orientalischen Canones noch gar nichts von Ehen zwischen Christen verschiedenen Bekenntnisses, sondern verbieten einfach die Ehe mit Häretikern. In dieser Spur hat sich auch die rußisch-griechische Kirche bis auf Peter d. Großen erhalten, indem sie bis dahin ihren Gliedern überhaupt keine Ehe mit Andersgläubigen gestattete. – Diese Frage ist aber jetzt zur Lebensfrage für die lutherische Kirche geworden, nachdem etwa ein Zehntel der Landbevölkerung in Livland und Oesel, ungefähr 70000 ehemalige protestantische Letten und Esthen, zur griechischen Kirche übergeführt worden sind. Nun sind gemischte Ehen unter den Nationalen schlechterdings nicht zu verhindern und der Statistiker kann es berechnen, nach wie viel Menschenaltern Livland aufgehört haben wird ein lutherisches Land zu sein. Dieser Aussicht sind aber die Protestanten um so sicherer preisgegeben als das an sich schon den Rechten der evangel. Kirche zu nahe tretende Ehe-Gesetz nicht nur in streng consequenter, sondern auch in einer nicht minder die Rechte der Kirche und des Amts beeinträchtigenden Weise gehandhabt wird. Denn ein Befehl v. J. 1847⁽⁸⁾ verordnet, daß selbst die schon erzeugten Kinder, von deren Eltern ein Theil vor ihrer Geburt übergetreten ist, griechisch zu taufen seien. Ein anderer aus demselben Jahre⁽⁹⁾ schreibt vor: daß minderjährige Kinder auf Antrag ihrer übergetretenen Väter oder Mütter auch ohne Termin-Beobachtung und ohne Zustimmung des lutherisch gebliebenen Theils der Eltern mittels der Salbung in die griechische Kirche aufgenommen werden können. Ein dritter Befehl⁽¹⁰⁾ greift insofern selbst in den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid der Prediger ein, der sich verpflichtet ihre Gemeinden zur Treue gegen ihren Glauben und ihre Kirche anzuhalten, als es unter Androhung von Amtsentfernung ihnen bei gemischten Brautpaaren (von denen also noch ein Theil der luther. Kirche angehört) die seelsorgerische Einwirkung auf den luther. Theil zur Aenderung seiner Absicht, als verbotenes »Ueberreden« untersagt. Es wurde sogar auf administrativem Wege ein dahin lautender, von dem Ministerium des Innern wörtlich vorgeschriebener Revers vorgelegt, dessen Unterschrift aber die weit überwiegende Mehrzahl der Prediger auf Grund ihres Amtseides verweigerte.

2. Die lutherische Kirche Rußlands hat in ihrer Mitte, namentlich im Innern des Reichs, aber ebenso auch in den

(8) Promulgirt durch den Consistorial-Erlaß vom 27. Juli 1847.

(9) Consistorial-Erlaß vom 6. October 1847.

(10) Consistorial-Erlaß vom 17. November 1849.

Ostseeprovinzen zum Theil sehr arme Gemeinden. Diese waren zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse (Reparaturen oder Neubauten von Kirchen- Schul- Pfarrhäusern etc.), außer der einmaligen sogenannten Reichs-Collecte (mit allen evangelischen Gemeinden), die ihnen gesetzlich bewilligt wird und deren Ertrag gewöhnlich nicht ausreichte, an Privatbeiträge und an die Gnade und Freigebigkeit der Monarchen gewiesen, denen auch viele Gemeinden reichliche Bewilligungen zu verdanken haben. Dieser Recours ist aber seit mehreren Jahren den lutherischen Gemeinden durch ausdrücklichen Befehl ein für allemal abgeschnitten. Um den höchst empfindlichen Ausfall dieser Unterstützung einigermaßen zu decken und den armen Gemeinden die materiellen Mittel zu ihrer Existenz bieten zu können, beantragte das General-Consistorium i. J. 1846 »die Stiftung eines Vereins zur Unterstützung der ärmeren evangelischen Gemeinden« im Reich. Aber auch dieser Ausweg wurde abgeschnitten, indem der Minister seine unerläßliche Mitwirkung zur Herbeiführung der Kaiserlichen Bestätigung geradezu ablehnte.

Aus dem sub. N. 1 Mitgetheilten ist zu ersehen, in wie besorglicher Progreßion die Kirche immer mehr an Gliedern verlieren muß; aus N. 2 ergibt sich, wie ihr auch die Wege zur Herbeischaffung der materiellen Bedingungen ihrer Existenz in den Gemeinden verlegt werden. — Aber auch die Mittel geistlicher Ernährung und Erhaltung werden ihr wenigstens verkürzt und verkümmert.

3. Durch die Censur d. h. durch die Art und Weise wie besonders seit 1848 die geistliche Censur geübt worden ist, die Censur theologischer und praktisch christlicher Schriften. Es giebt kaum eine neuere bedeutendere Schrift auf diesem Gebiet der Literatur, die in Rußland nicht verboten wäre, sei es ganz oder theilweise. Ich nenne beispielsweise nur Kurtz' (Prof. in Dorpat) Geschichte des alten Bundes (später frei gegeben), und Beßer's Bibelstunden. Ja man verlor so sehr das Wesen und das Bedürfniß der protestantischen Kirche aus dem Auge, daß ein persönlich wohlwollender Minister der Volksaufklärung, dem auch die Censur untergeben ist, den theologischen Professoren in Dorpat schriftlich den Rath geben konnte, die Studirenden doch nicht mit Schleiermachers Glaubenslehre und Kritik bekannt zu machen, und sich für die neutestamentliche Einleitung auf v. Gerlach's Bibelwerk zu beschränken. — Zu diesen und ähnlichen Ergebnissen konnte aber die Censur nur kommen, indem sie die theologische Literatur nicht nur nach den staatspolitischen Normen, sondern zugleich auch nach dem Maße griechischer Dogmatik und Theologie be-

urtheilte. Eben deshalb schließt aber auch eine solche Ausdehnung und Handhabung der Censur eine Verletzung der verbürgten Rechte der evangel. Kirche in sich, die nicht bestehen und gedeihen kann, wenn ihren Predigern die Mittel zur wissenschaftlichen theologischen Förderung, und ihren Gemeinden die Mittel zur geistlichen Selbsterbauung in solchem Maße unzugänglich gemacht werden; ja deren Recht überhaupt illusorisch wird, wenn ihr der freie und ungeschmälerter Gebrauch von Schriften, die nichts Staatsgefährliches enthalten, dennoch verwehrt sein soll, weil sie nicht mit dem griechischen Dogma übereinstimmen oder Gedanken enthalten, die als Angriffe auf das letztere gedeutet werden können. In diesem Falle befinden sich z. B. die Bekenntnißschriften unsrer Kirche, die doch in Rußland staatsrechtlich anerkannt sind. Entweder muß sich nun diese Anerkennung verwirklichen mindestens in der Freilassung aller solcher Schriften, die den Geist und Glauben der Symbole wiedergeben, oder durch das Verbot der letzteren sinkt auch die rechtskräftige Geltung der Symbole zu einem bloßen Schein herab.

4. Die schwerste und schmerzlichste Verletzung ihrer Rechte erfuhr aber die lutherische Kirche in Livland und auf der Insel Oesel durch die systematisch vorbereiteten und geleiteten Maßen-Conversionen zur griechischen Kirche. Nachdem schon i. J. 1841 das Landvolk, eingeleitet durch betrübliche Gerüchte, von dem Wahne erfüllt worden war, daß es durch Anschreibenlassen seiner Namen großer oekonomischer Vortheile theilhaftig werden würde, und sich zu Tumulten hatte hinreißen lassen, die durch Waffengewalt unterdrückt werden mußten, kehrten diese Gerüchte und Exceße im Jahre 1845 in verstärktem Maße wieder; diesmal aber begleitet von einer rührigen Thätigkeit des griechischen Bischofs in Riga und seiner Geistlichkeit, und zugleich mit offener Autorisation und unter dem Schutz des damaligen General-Gouverneuren, General-Adjutanten Golowin und einiger ihm untergebenen Beamten. Referent unterläßt es in die näheren Details die Katastrophe einzugehen. Wie schwer und umfangreich und offenkundig durch sie die Rechte der lutherischen Landeskirche gekränkt worden sind; welche Übertretungen der für die Aufnahme in die griechische Kirche bestehenden Kaiserlichen Gesetze sich die griechische Geistlichkeit zu Schulden kommen ließ; (11) welchen maßlosen Vexationen die evangelischen Prediger ausgesetzt waren, täglich in Gefahr um Amt und Brod und Freiheit zu kommen, während die griechische Geistlichkeit ungestraft thun und lassen konnte, was sie wollte, — das ist damals mit den vollständigen actenmäßigen Be-

(11) Ein Kaiserlicher Synodal-Ukas vom 8. Januar 1819 schreibt zu dem Ende vor: Mündigkeit des Alters, entscheidende Neigung für die griech. Kirche, vollkommene Überzeugung nach gewonnener Einsicht und freien Entschluß. Dieser Ukas wurde im September 1847 aufgehoben! (S. Consistorial-Erlaß v. 6. October 1847).

legen durch die muthige und opferfreudige Thätigkeit des Präsidenten des General-Consistoriums, des General-Adjutanten Baron v. Meyendorff, zur Kenntniß des Großfürsten Thronfolgers, jetzt regierenden Kaiserl. Majest. gelangt und soll Höchstdemselben Thränen ausgepreßt haben. Seiner hohen Intervention hatte man wenigstens einige Erleichterungen zu verdanken. Dennoch war der große Riß geschehen und setzte sich nun zwar still, aber unaufhaltsam fort. Welchen Verblendungen sich damals das Landvolk hingab, wie unweißend Viele hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Anschreibungen waren und trotz der später gewährten sechsmonatlichen Frist blieben, – geht daraus hervor, daß selbst griechische Rußen sich notorisch zu den Anschreibungen gemeldet haben, und daß ehemalige protestantische Letten und Esthen selbst nach der an ihnen schon vollzogenen Salbung sich noch immer als Glieder der evang. Gemeinde ansahen und bona fide sich bei dem luther. Prediger zur Communion meldeten. Nun erst, als ihnen die Abendmahlsgemeinschaft von dieser Seite her versagt werden mußte, gingen Unzähligen die Augen auf. Erst jetzt erkannten sie, daß sie ihren bisherigen Glauben und ihre Kirche verlassen; mit heißen Thränen bestürmten sie nun die Prediger, sie doch nicht zu verstoßen und ihren Kindern die Taufe nicht zu versagen. Fast jeder Prediger weiß von vielen solchen erschütternden Scenen zu erzählen. Sie konnten aber und durften nichts mehr thun – es war zu spät! – Mit solchen Gliedern, die nicht wußten, was sie thaten und die, als sie die Bedeutung des Geschehenen erkannten, es wieder ungeschehen machen wollten, mit solchen Leuten, die (gegen die Bestimmungen des obigen erst nachträglich 1847 aufgehobenen Gesetzes) weder mit Neigung noch mit Überzeugung, Einsicht und freien Entschluß gehandelt, hat die griechische Geistlichkeit ihre Kirchen in Livland gefüllt. Viele geborene Rußen in Moscau und St. Petersburg haben darin mit Recht eine Verletzung der Ehre ihrer Kirche gesehen, und es aufs schmerzlichste empfunden und beklagt, daß die griech. Geistlichen (gestützt auf den Befehl des Gener. Gouvern. v. 21. August 1845 § 4) so gar keinen Anstand nahmen, angeklagte und überführte Verbrecher, noch während sich dieselben in Untersuchung oder in Haft befanden, zum Uebertritt zuzulassen.

Es verhält sich in der That so, daß die übertretenden Bauern von allen, auch den am Grundstück haftenden Verpflichtungen gegen die evangelischen Prediger und Kirchen, zu schwerer ökonomischer Bedrängniß einzelner Pastoren und Kirchengemeinden, befreit sind.⁽¹²⁾ Es ist Thatsache, daß die einfache Angabe des griech. Geistlichen, dieser

(12) S. Consistorial-Erlaß v. 27. Januar 1847.

oder jener sei in seiner Liste notirt, – genügt, um einen Solchen trotz seines Widerspruchs der griechischen Kirche einzuverleiben. Welche bittere und drückende Erfahrungen damit für den evangelischen Prediger verbunden sind, zeigt am eclantantesten der dort im Lande bekannte einschlägige Vorfall mit dem Pastor Kolbe zu Marzell im Werroschen Kreise. Endlich ist es den protestantischen Predigern bei Verlust ihres Amtes untersagt⁽¹³⁾, in ihren Predigten und Confirmandenlehren auf die Unterscheidungslehren der luth. und der griechischen Kirche einzugehen, indem eine solche zum Schutz der eigenen Kirche nothwendig gewordene Belehrung der Gemeinden und der Jugend in gleiche Kategorien mit einer feindseligen, aggressiven Polemik gegen eine fremde Confession wird. Dennoch ist es den Theologen der griech. Kirche nicht verwehrt, in öffentlichen russischen Druckschriften und Aufsätzen die Lehren der protestantischen Kirche anzugreifen und diese selbst zu verunglimpfen, indem z. B. auch von ihnen die Reformation für identisch mit der Revolution erklärt worden ist⁽¹⁴⁾. Gegen solche unprovocirte Angriffe sich öffentlich zu wehren – ist dagegen die lutherische Kirche durch die bestehenden Censurgesetze schlechterdings verhindert.

Referent hat sich bei dieser Darstellung der factischen Verhältnisse auf die Hauptthatsachen beschränkt, besonders auf solche, die er wie geschehen – actenmäßig zu begründen im Stande ist. Für die Richtigkeit der andern, nicht gleichermaßen belegten Thatsachen kann er bürgen, wenn er auch bedauert, daß seine Notizen ihn verlaßen. Er glaubt aber hinlängliches Material dargeboten zu haben, um einerseits die oben aufgestellte Behauptung zu erhärten: daß die feierlichst verbrieften Rechte der luther. Kirche in den Ostsee-Provinzen besonders seit dem Jahre 1832 im gesteigerten Maße solche Verletzungen erfahren haben, die den Bestand und Fortbestand dieser Kirche aufs äußerste bedrohen.

III. Die desideranda

Andererseits möchte das Mitgetheilte genügen, um die Wünsche und Bitten der Protestanten als billige und wohlmotivirte erkennen zu laßen, deren Verwirklichung die Fortexistenz und das Gedeihen ihrer zu Recht bestehenden Kirche bedingt, und deren Gewährung sie von des jetzt regierenden Kaiser Huld und Gnade vertrauensvoll erwarten. Des Kaisers Majestät weiß es, daß sie stolz darauf sind, mit deutscher Unterthanen- und Glaubenstreue ihm Gut und Blut zur Verfügung zu stellen und unter den treuesten seiner

(13) Consistorial-Erlaß v. 4. Juli 1846.

(14) So z. B. in den ersten vierziger Jahren von einem gewissen Benescritow, damals Dozenten an der geistlichen Akademie zu St. Petersburg in seiner russisch geschriebenen Dissertation »über die Quellen der christlichen Religion«.

(15) So lautete der einstimmige Beschluß der im August des schweren Jahres 1846 zu Walk versammelten dreizehnten livländischen Provinzial-Synode (im gedruckten Protokoll S. 15): »Die Synode fühlt sich gedrungen, in ihrer Gesamtheit einmütiglich zu bezeugen, daß sie von dem Bewußtsein durchdrungen sei, daß unter dem über die Kirche Livlands hereingebrochenen Gerichte die Geistlichen es sind, die zuerst und am tiefsten die ganze Fülle des Schmerzes, und zwar als eines selbst verschuldeten zu tragen haben, und nur durch das Vorangehen in der Buße kräftig gemacht werden, der ganzen Gemeinde und allen Ständen des Landes die Buße zu predigen, die da Noth thut; auf der anderen Seite aber in aller Fülle und Tiefe des Schmerzes doch fest-zuhalten an dem Bunde der Gnaden, durch welchen der Herr der Herrlichkeit, der auch die Knechtsgestalt getragen, in Wort und Sacrament sich seine Kirche festiglich verbunden hat; – und kraft solchen Trostes auf Gott unverbrüchlich zu beharren in der Arbeit mit Kelle und Schwert, bauend und streitend, betend und zeugend, in Gehorsam des Wortes Gottes und treu dem lauterem Bekenntniß unserer evang.-luther. Kirche, – und solches, wie Gott will, durch Freude und Leid zu bewahren bis an das selige Ende.

Unterthanen in erster Reihe zu stehen. Alles Bittere und Schwere, was geschehen ist, haben sie geduldig und, ohne in ihrer Treue zu wanken, hingenommen, sich auf Vorstellungen und Bitten beschränkend, so weit ihnen dazu die Wege nicht verlegt waren. Sie haben es hingenommen aus der Hand Gottes als ein züchtigendes Kreuz, mit dem er die Gemeinden jener Lande um ihrer Sünde willen heimgesucht und gesichtet hat. (15) In demselben Sinne hoffen sie auch zuversichtlich auf Abhilfe und Hebung der drückenden Nothstände.

Die Hauptpunkte aber, auf welche die betreffenden Wünsche der Protestanten sich beziehen und auf welche sie die Blicke des Kaisers gerichtet sehen möchten, wären etwa folgende:

1. Daß die oberste Kirchenbehörde der evangel.-lutherischen Kirche Rußlands, das General-Consistorium, das Recht des unmittelbaren Zutritts zu Sr. Maj. dem Kaiser erlange.
2. Daß das Gesetz über die gemischten Ehen eine mindestens den für das Großfürstenthum Finnland bestehenden Verordnungen entsprechende Modification für die Ostsee-Provinzen erleide.
3. Daß – in Erwägung der großen Unordnung und Gesetzwidrigkeiten, die bei bei Conversionen in den Jahren 1845 u. 1846 vorgefallen, und in Erwägung der Ehre der griech. Staatskirche sowohl als der Rechte der livländ. lutherischen Landeskirche – ein Termin festgestellt werde, innerhalb dessen Jedem der aus dem Landvolke in jenen Jahren Uebergetretenen die Möglichkeit eröffnet ist, vor einer gemischten Commission die Motive seines Uebertritts anzugeben und eventuell um die Erlaubniß zum Rücktritt in die verlaßene Kirche nachzusuchen.
4. Daß die übergetretenen Bauern von den an den Grundstücken haftenden Verpflichtungen gegen die verlaßene Kirche nicht befreit werden und überhaupt das Kirchengut u. Kirchenvermögen der luther. Kirche gegen jede und alle Ansprüche der griech. Kirche sichergestellt werde.
5. Daß es den Protestanten gestattet werde, einen der Oberaufsicht des General-Consistoriums unterstellten Verein zur Unterstützung armer luther. Gemeinden zu gründen.
6. Daß bei der Handhabung der Censur die politische und die kirchliche Seite derselben geschieden und den Protestanten wenigstens der Gebrauch von solchen Schriften theologischen und praktisch-christlichen Inhalts freigegeben werde, die ihrem garantirten Glauben und Bekenntniß nicht widersprechen.

7. Daß es den Protestanten gestattet werde, den Glauben und die Lehre ihrer Kirche gegen oeffentliche Angriffe von Seiten griechischer Theologen oder Christen auch oeffentlich vertheidigen zu dürfen, oder falls dies nicht sollte bewilligt werden können, daß es auch den Griechen untersagt werde, in oeffentlichen Schriften gegen die lutherische Kirche zu polemisieren. — Endlich

8. Daß die durch Gottes Wort und den Amtseid gebundenen Gewißen der evang.-lutherischen Prediger sicher gemacht werden vor den Eingriffen der weltlichen Oberbehörden in die Rechte und Pflichten der pfarramtlichen, oeffentlichen und privaten Seelenpflege, die sie an den Erwachsenen und an der Jugend zu üben haben.

Schließlich bleibt Referenten nur noch übrig zu bemerken, daß ihm auf privatem Wege ebenfalls die Gerüchte von einer beabsichtigten Einziehung der Pfarrländereien, die das Hauptvermögen der luther. Kirche jener Lande bilden und von einer beantragten Entziehung der Subsidien für die Consistorien zu Ohren gekommen sind. Vielleicht sind diese schon lange gefaßten Pläne jetzt, bei der stattgehabten Veränderung in der Leitung des Ministeriums des Innern Angelegenheiten, vorläufig ad acta gelegt.

Verehrungsvollst verharrend und zu ferneren Diensten sich freudigst erbietend

Dr. Th. Harnack,
Kaiserl. Ruß. Collegienrath,
Professor d. Theol. in Erlangen

Erlangen, d. 20. November 1855.

Harnacks Darlegungen entsprechen den wiederholt zu seiner Zeit und später in den Ostseeprovinzen vorgebrachten Äußerungen über die Rechtsgestalt der Provinzen, über den Status des lutherischen Kirchenwesens in ihnen. Grundlage ist das Privilegium Sigismundi Augusti, des polnischen Königs, mit dem dieser 1561 den Konfessionsstand der unter seinen Schutz sich begebenden Landschaft zu achten versprach. Die Kapitulationen der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga fußen auf diesem Privilegium. Die Schaffung des Kirchengesetzes von 1832, das erstmalig eine feste und für alle Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland verbindliche Ordnung schuf, wird in seinen Auswirkungen als eine die Rechte der Kirche der Provinzen gefährdende Veränderung verstanden, weil es die Sonderstellung der Provinzen in ihrem kirchlichen Leben aufhob — »das Kirchengesetz wird ein höchst entscheidender

Wendepunkt für die kirchlichen Verhältnisse der Ostsee-Provinzen«. ¹⁶⁾ Obwohl die Denkschrift nach ihrem Titel die Lage der gesamten Kirche, insonderheit die der Kirche in den baltischen Ostseeprovinzen ansprechen wollte, ist sie praktisch völlig auf die Lage der Kirche in den Provinzen ausgerichtet. Dies ist bezeichnend für das Verständnis, das nicht nur in Harnacks Denkschrift zum Ausdruck kommt, sondern baltisches Allgemeinverständnis war: Das nicht unbedeutende und ständig wachsende kirchliche Leben im Innern Rußlands, in den beiden Hauptstädten, in den zahlreichen bäuerlichen Gemeinden Südrußlands, an der Wolga, im Kaukasus, in Ingermanland wurde übersehen. Die Situation und die Schwierigkeiten der Gesamtkirche sind ausschließlich von der baltischen Situation her gesehen und interpretiert, allenfalls mit Ausnahme des Wunsches, daß es zur Gründung einer Unterstützungskasse kommen möchte, obwohl auch hier nicht ausdrücklich die Not von Gemeinden im Innern des Reichs ausgesprochen ist. ¹⁷⁾ Diese einseitige Sicht ist ein Mangel der Denkschrift wie eines Großteils zeitgenössischer baltischer Stellungnahmen. Es bedurfte noch Jahrzehnte, bis diese Einseitigkeit zurücktrat, ganz überwunden wurde sie nicht. Auf eine weitere Einseitigkeit in der Denkschrift weist der politische Bericht des preußischen Gesandten von Werther hin, dem Harnacks Denkschrift als Arbeitsgrundlage für eigene Feststellungen zugeleitet worden war. Er bemerkte mit Recht, daß nicht einmal in Kurland, Estland und Livland eine einhellige Situation bestünde, daß sich die Konversionen ausschließlich in Livland und auf der Insel Oesel vollzogen hätten, während Kurland und Estland von ihnen verschont geblieben seien.

Harnacks Denkschrift ist nach ihrer Vorlage beim Evangelischen Oberkirchenrat durch viele Hände gegangen. Nach ihrer Erörterung im Oberkirchenrat wurde sie den staatlichen Stellen zugeleitet. Aus einem Vermerk des Präsidenten von Uechtritz vom 10. Mai 1856 geht hervor, daß er am Vortag dem König Vortrag gehalten habe. Es kam zu der Aufforderung an Uechtritz, den Ministerpräsidenten von dem Inhalt der Denkschrift in Kenntnis zu setzen. Bereits am 10. Mai suchte der Präsident den Ministerpräsidenten von Manteuffel auf, anläßlich dieses Besuchs überreichte er die Denkschrift. Die schnelle Folge dieser Audienzen von einem Tag zum andern weist darauf hin, daß Friedrich Wilhelm IV. an einer baldigen Behandlung der Fragen gelegen war. Die Vermerke über die Audienzen enthalten keine weiteren Angaben über ihre inhaltlichen Ergebnisse, doch werden Folgen der Gespräche aus weiteren Angaben sichtbar. Dem preußischen Gesandten in Petersburg diente die ihm am 8. August 1856 zugeleitete Denkschrift als Arbeitsunterlage für die Feststellungen, die er zu treffen hatte. Als Baron Werther seinen Posten 1854 in St. Petersburg übernommen hatte – er wirkte dort bis 1859, dann löste ihn Otto von Bismark als Ge-

sandter ab – war ihm gleich zu Beginn der Auftrag mitgegeben worden, die kirchlichen Probleme eingehend zu beobachten.

Am 12. März 1857 teilte der preußische Ministerpräsident dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit:

»Eure Exellenz hatten im vorigen Sommer die Gefälligkeit, mir eine von sehr sachkundiger Hand verfaßte Denkschrift über die Zustände der Evangelischen Kirche in den Russischen Ostsee-Provinzen mitzuthellen, welche soviel interessante Data enthielt, daß ich nicht unterlassen durfte, dieselbe auch zur Kenntnis des damals hier anwesenden Königlichen Gesandten in St. Petersburg zu bringen, indem ich ihn zugleich darauf aufmerksam machte, daß wenn gleich eine Verwendung im Interesse der Evangelischen Kirche im Rußischen Reiche durch die Verhältnisse nicht zugelassen werde, es doch der Natur der Sache durchaus angemessen sein werde, wenn er, wo ihm dazu Gelegenheit geboten werde, das Interesse nicht verhehle, welches Seine Majestät der König an der Evangelischen Kirche auch in den außer-deutschen Ländern nehme.

Der Königliche Gesandte hat mir nunmehr über diese Verhältnisse einen Bericht erstattet, dessen Kenntniß für Eure Exellenz von Interesse sein wird, und den ich daher anliegend im Original und s.v.r. v e r t r a u l i c h ganz ergebenst beizufügen mich beehre. – Berlin, den 12ten März 1857.«

Werthers nachfolgender Bericht ist in gewissen Punkten eine Auseinandersetzung mit Harnacks Denkschrift, er bietet wichtige Einblicke in die anstehenden Probleme.

St. Petersburg, den 3. Februar 1857

Politischer Bericht No. 13
durch den Feldjäger Raßmann

Den hohen Erlaß, welchen Ew. Excellenz unter dem 8ten August v. J. in Betreff der Stellung der evangelischen Kirche in den russischen Ostsee-Provinzen an mich gerichtet, habe ich seiner Zeit die Ehre gehabt, nebst der Denkschrift zu empfangen, welche jenem Erlasse angeschlossen war.

Mit demselben Interesse, mit welchem ich von dem Inhalte dieser geneigten Mittheilungen Kenntniß genommen, habe ich seitdem jenen Gegenstand im Auge behalten und weiter zu verfolgen gesucht, um mir über die fraglichen Verhältnisse von Sachverständigen genauere Notizen zu verschaffen. Auch ist es mir gelungen, manches nicht Uninteressante in Erfahrung zu bringen. Was hiernach zunächst die in jener Denkschrift enthaltenen Angaben betrifft, so scheinen mir dieselben im Ganzen richtig und wohlbegründet zu sein. Indessen läßt sich nicht erkennen, daß der Verfasser des Memoires seinen Befürchtungen für das Schicksal der evangelischen Kirche in den russischen Ostseeprovinzen nach manchen Seiten hin zu weite Ausdehnung giebt. Vor Allem darf man nicht vergessen, daß es von jeher dem Geiste der morgenländischen Kirche fast völlig fremd gewesen ist, ihre Satzungen Andersgläubigen in irgend wie gewaltsamer Weise aufzudringen. Somit können die Bekehrungsversuche, welche seitens der russischen Geistlichkeit in dem Jahre 1845 und den nächstfolgenden Jahren in Livland und auf der Insel Oesel gemacht worden sind, nur als eine

vorübergehende, durch politische und andere äußere Gründe künstlich hervorbrachte Regung der griechisch-russischen Kirche betrachtet werden, welche schon jetzt wieder gänzlich in den Hintergrund getreten ist und die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht so leicht von Neuem zum Vorschein kommen dürfte. Was damals geschehen ist, wird sich jetzt freilich nicht wieder ungeschehen machen lassen. Jedoch muß auch hierbei eins in Erinnerung gebracht werden, was nur in jener Denkschrift nicht scharf genug hervorgehoben zu sein scheint; nämlich das, daß die beiden Provinzen Esthland und Kurland von diesen Bekehrungsversuchen der russischen Geistlichkeit völlig verschont geblieben, daß sich die letzteren vielmehr nur auf Livland und auf Oesel beschränkt haben und daß es somit nicht ganz richtig ist, wenn man bei Besprechung jener kirchlichen Verhältnisse stets die drei russischen Ostseeprovinzen Livland, Esthland und Kurland zusammen nennt. Auch ein anderer höchst wichtiger Umstand, auf den mich ein gründlicher Kenner der dortigen Verhältnisse aufmerksam gemacht hat, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Trotz des Fanatismus, von dem die griechische Geistlichkeit bei dem Bekehrungswerke geleitet worden ist, hat dieselbe den Convertiten weder das evangelische Gesangbuch noch die Übersetzung des neuen Testaments genommen; hat vielmehr mit einer fast räthselhaften Gleichgültigkeit gerade diese Schriften, aus denen die Esthen und Letten hauptsächlich ihre geistliche Nahrung schöpfen, ihnen zum fortgesetzten Gebrauche überlassen, während eine Menge anderer theologischer Werke sofort verboten wurden.

Dringt man weiter in die häuslichen Verhältnisse und in das eigentliche Leben dieser Convertiten ein, so muß man freilich leider bekennen, daß ihr Zustand in vielen Beziehungen höchst traurig ist. Durch Vorspiegelungen aller Art geblendet, haben die Unglücklichen sich verleiten lassen, von dem Glauben ihrer Väter abzugehen und sich einer Kirche in die Arme zu werfen, deren Satzungen ihnen völlig fremd waren und die mit ihren herkömmlichen Sitten und Gebräuchen zum Theil in grellsten Widerspruche stehen. Nur mit der größten Ueberwindung wird es ihnen zum Beispiel möglich, sich an das Fasten zu gewöhnen, und doch fordert gerade die griechische Kirche, mit verhältnißmäßig größerer Strenge als die katholische, die genaue Befolgung der einmal vorgeschriebenen Fasten. Ebenso soll es nur Wenigen jener Convertiten gelingen (sich) sich in die religiöse Anschauungsweise hineinzuleben, welche der ganzen mit dem griechischen Glauben verbundenen Heiligenverehrung zu Grunde liegt; ein Umstand, an welchem häufige Conflictte hervorgehen, die das Gefühl jener Unglücklichen um so tiefer verletzen müssen als die im Allgemeinen höchst ungebildete russische Geistlichkeit gerade diesen Cultus aufs Gewalthsamste aufrecht zu erhalten strebt.

Und auch abgesehen von solchen mehr äußerlichen Verhältnissen läßt sich nicht verkennen, daß in dem ganzen inneren Leben jener Convertiten, denen jeder tiefere religiöse Halt genommen ist, allmählig eine Entartung und eine Demoralisation um sich greift, welche mit der Zeit die besten Kräfte der dortigen Landbevölkerung aufzureiben droht.

Eine Möglichkeit dem weiteren Umsichgreifen dieser Schäden vorzubeugen, ließe sich zunächst dadurch herbeiführen, daß jenes Gesetz, wonach die Kinder aus gemischten Ehen der griechischen Kirche anheimfallen, aufgehoben oder

wenigstens gemildert würde. Das erkennt vor Allem der gesammte livländische Adel, der in seiner Anhänglichkeit an die evangelische Kirche inmitten der unheilvollen Bewegungen jener vierziger Jahre keinen Augenblick irre geworden und jetzt gewiß, soweit es seine staatliche Stellung erlaubt, jedes Mittel versuchen würde, um das traurige Loos der ihm untergebenen Landbevölkerung zu ändern. Wie es heißt, hat daher die livländische Ritterschaft beschlossen, an Seine Majestät den Kaiser eine Deputation zu senden, welche Allerhöchsten Orts darauf hinzuwirken suchen soll, eine Abänderung jenes Gesetzes herbeizuführen. — Ueber die möglichen Folgen eines solchen Schrittes läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Personen, welche dem Kaiser nahestehen, sind der Ansicht, daß sich in dieser kirchlichen Frage bei ihm durch irgend welches Drängen und Treiben von Außen Nichts wird erreichen lassen. Viel eher glaubt man sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß er, aus Allerhöchst eigener Entscheidung jenen Zuständen dadurch abzuhelpen suchen wird, daß er das ganze Gesetz hinsichtlich der Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, wenn auch nicht aufheben, doch allmählig einschlummern lassen und so demselben mit der Zeit seine Bedeutung nehmen wird. —

Das sind die Wahrnehmungen, welche im Allgemeinen die vorliegenden Fragen bei mir hervorgerufen haben. Das Wichtigste in denselben bleiben die bedauerlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen, in welchen die Kinder im orthodoxen Glauben erzogen werden müssen. Die daraus hervorgehenden Folgen machen sich schon in mehreren livländischen Familien des Adels sehr fühlbar. —

Von hiesigen Protestanten ist bei mir seit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers öfters in Anregung gebracht worden: ob Seine Majestät der König in diesem Punkte nicht seinen directen Einfluß auf den Kaiser geltend machen könnte. Ohne solche Wünsche positiv abzulehnen habe ich jedoch Anstand genommen, thatsächlich auf diese Idee einzugehen und sie der Allerhöchsten Erwägung zu empfehlen, indem nach meinen Erfahrungen eine fremde Einmischung in Regelung innerer Fragen anderer Länder, namentlich auf dem religiösen Gebiete, niemals, wenigstens selten ersprießlichen Erfolg hat. Doch es ist möglich, daß hierin meine Ansicht nicht unbedingt begründet ist und bei den innigen und freundschaftlichen Verhältnissen die zwischen den beiden Monarchen bestehen, findet sich vielleicht einmal eine passende Gelegenheit (etwa bei einer eventuellen persönlichen Zusammenkunft) welche dem Könige, unserem allergnädigsten Herrn eine Veranlassung gäbe, den betreffenden Gesichtspunkt in directer und freundschaftlich vertraulicher Weise dem Kaiser Alexander zur Beherzigung zu empfehlen. Nach meinen Auffassungen besitzt der Kaiser in seinen deutschen Ostseeprovinzen seine treuesten und loyalsten Unterthanen, allein bei den besten derselben bleiben gerade diese Bestimmungen über die gemischten Ehen ein fortdauernder Gegenstand des Bedauerns und des Schmerzes.

Der in den Ostseeprovinzen durch seine Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe sehr geschätzte General-Gouverneur derselben, der Fürst Suworoff ist ein alter Bekannter von mir, indem wir in unserer frühesten Jugend zusammen erzogen worden sind. Dies freundschaftliche Verhältnis hat mir auch Gelegenheit gegeben, jetzt seinen hiesigen Aufenthalt zu benutzen und mit ihm, i m e n g s t e n

Vertrauen, jene Fragen zu besprechen. Nach seiner persönlichen Ansicht sieht er es als eine Nothwendigkeit an, daß für die deutschen Ostseeprovinzen speciell die Bestimmungen über die gemischten Ehen modifizirt werden, daß es wenigstens den Eltern überlassen bleibe, vom Kaiser die Erlaubnis zu erlangen, die Glaubensverhältnisse der Kinder nach eigenem Ermessen zu ordnen und daß darin das tolerante Verfahren, wie es unter Kaiser Alexander dem Ersten bestanden, wieder hergestellt werde.

Unter dem Kaiser Nicolaus war ein solches Gesuch gar nicht statthaft, es war sogar streng verboten, ein solches an ihn gelangen zu lassen. Fürst Suworoff glaubt, daß bei dem milden und tolerantem Sinn des jetzigen Kaisers eine solche Modification der bestehenden Gesetze mit der Zeit, in ein bis zwei Jahren eintreten würde; allein wenn dazu gedrängt, und dies mit Ostentation verlangt würde, so könnte das nur dem vorliegenden Zweck entgegenstehen, indem gerade in diesem Punkt der Kaiser die öffentliche Meinung und manche streng orthodoxen Einflüsse mit großer Schonung und Vorsicht behandeln müsse. Fürst Suworoff, von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beklagt sehr den obigen Beschluß der livländischen Ritterschaft, an den Kaiser in dieser Sache eine Deputation herzusenden. Er meint, daß erfahrene Männer in Livland es jetzt auch einsehen, daß das ein Mißgriff wäre, welcher eher schaden, wie nützen könnte und gerade im Interesse der Ostseeprovinzen und der vorliegenden Fragen hoffe er, daß es ihm gelingen werde, dieses Vorhaben, eine Deputation-Sendung an den Kaiser mit Anliegen über die Angelegenheiten der Protestantischen Kirche zu verhindern. Er sagt und vielleicht mit Recht, der Kaiser würde jetzt ein solches Anliegen über die gemischten Ehen ablehnend abweisen, bei seinem wohlwollenden Sinne würde ihm dies peinlich sein und eine Verstimmung zurücklassen, die man vermeiden müsse hervorzurufen. – Ich hatte Gelegenheit wahrzunehmen, wie ein Mann von gediegener Erfahrung und der den Ostseeprovinzen angehört, der Generaladjutant und frühere Botschafter Graf Peter Pahlen diese letztere Ansicht des Fürsten Suworoff vollkommen theilt. Ich war eben im Begriff diesen Bericht zu vollenden, als ich einen Besuch des Präsidenten des evangelischen Consistoriums von St. Petersburg, Herrn Samson von Himmelstern, der Livland angehört, erhielt. Er war mir persönlich nicht bekannt und bei seinem Besuch lag nur die Absicht vor, mit mir über die Fragen meiner obigen Betrachtungen zu sprechen. Er bemerkte, es würde mir vielleicht bekannt sein, das der Livländische Landtag beschlossen habe, eine Deputation herzuschicken, um den Kaiser zu bitten, für die Ostseeprovinzen die Bestimmungen über die gemischten Ehen der Art zu modificiren, daß hierin für den Glauben der Kinder das Ermessen der Eltern allein entscheidend sei. – Er beklagt diesen Beschluß, der auf Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse beruhen müsse und er hoffe noch, daß ein solches Gesuch auf diese Weise nicht an den Kaiser gelangen werde. Jene Deputation wäre freilich schon unterwegs, aber auch um hier über andere Angelegenheiten, wie z. B. über die Agrarverhältnisse zu verhandeln. In dem jetzigen Moment würde ein Drängen nur schädlich wirken, während aller Grund vorhanden sei, hierin für die Zukunft auf die erwünschtesten Absichten Sr. Kaiserlichen Majestät bauen zu können. Der Präsident des hiesigen Consistoriums machte mir ferner die Bemerkung, es wäre ihm bei dieser Veranlassung von mehreren Protestanten der Wunsch ausgesprochen, daß

Seine Majestät der König, als Schirmherr des Protestantischen Glaubens in Europa officiell die Berücksichtigung der Gesuche in Betreff der gemischten Ehen dem Kaiser empfehle. Er wäre zu mir gekommen, falls solche Wünsche zu meiner Kenntniß gelangten, – um mir offen zu gestehen, daß nach seiner Ansicht ein solcher Schritt in dem gegenwärtigen Moment hier keine gute Wirkung hervorbringen dürfte. Ich habe ihm darauf erwidert, daß von solchen officiellen Schritten nicht die Rede sei und mir auch von keiner Seite gerade in diesem Sinn hier Eröffnungen gemacht worden wären. Es könnte freilich keinem Zweifel unterworfen sein, daß Seine Majestät der König für das Wohl der Protestantischen Kirche sowohl in Rußland als in anderen Ländern das lebhafteste Interesse nehme; doch sollte er versichert sein, daß ich in der Behandlung dieser Fragen und in meinen diesfallsigen Äußerungen stets die Vorsicht im Auge hätte, welche die hiesigen Verhältnisse erheischten. Nachdem ich in dieser Weise die Besorgniße des Herrn Samson von Himmelstern beruhigt hatte, fügte er hinzu, daß seit dem Regierungs-Antritt des Kaisers Alexander die Protestantische Kirche keinen Grund zur Beschwerde habe, außer freilich in Hinsicht der bestehenden Bestimmungen über die gemischten Ehen und in Betreff der im Jahre 1845 in Livland leider vollbrachten Bekehrungsversuche und der daraus hervorgehenden betrübten Zustände. –

gez. Werther

Werthers politischer Bericht macht die Schwierigkeiten deutlich, vor denen alle Beteiligten sowohl auf preußischer als auf baltischer als auch auf russischer Seite standen. Wo man sich um eine Überwindung der Schwierigkeiten bemühte, war man doch durchaus nicht darüber einig, welcher Weg am besten zu begehen sei. Immer wieder klingt die Sorge an, daß ein falscher Schritt die Bemühungen, die nun schon Jahre anhielten, völlig zunichte machen könne. Die Interessen der um ein gutes Verhältnis von Preußen und Rußland Bemühten ließen es trotz der sichtbaren Ratlosigkeit über die einzuschlagenden Wege nicht zu einem vorzeitigen Abschluß der Bemühungen kommen. Es sollte sich herausstellen, daß es sehr viel längerer Zeiten bedurfte, um nur zu Teillösungen zu gelangen, die eine gewisse Entspannung der Situation in den Ostseeprovinzen herbeiführten. Neben den anhaltenden politischen Bemühungen gab es auch solche aus den Kreisen der baltischen Kirche in Kontakten und Absprachen mit der livländischen Ritterschaft. Sie waren nach Petersburg hin gerichtet. Andere kirchliche Bemühungen zielten auf eine Information lutherischer Kirchen des Auslands. Einzelne Kontakte gesellten sich hinzu. Der pommersche General-superintendent, Bischof Dr. Ritschl, der Vater Albrecht Ritschls, hatte seinerzeit an den Vorarbeiten für das 1832 erlassene Kirchengesetz für die Evangelisch-lutherische Kirche in Rußland als sachverständiger Berater teilgenommen. Von jener Zeit her hatte er noch bleibende Verbindungen zu leitenden Personen der

Lutherischen Kirche Rußlands. Der Generalsuperintendent des Petersburger Konsistorialbezirks, Dr. Flittner, leitete ihm Anfang 1856 einen eben erschienenen »Atlas der Evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland«, fünf Karten und eine Tabelle enthaltend, zu. Ritschl teilte dies am 27. März 1856 dem Evangelischen Oberkirchenrat mit und übersandte gleichzeitig den Atlas. Der Oberkirchenrat leitete ihn dem Minister für die geistlichen Angelegenheiten, von Raumer, weiter.

Im Jahre 1857 sind dem Oberkirchenrat weitere, in der Aktensammlung nicht mehr enthaltene Berichte über die kirchliche Lage zugegangen. In der Folge der noch erhaltenen Schriftstücke trat ein längerer Zeitabstand ein. Der Minister für die geistlichen Angelegenheiten, Dr. von Richter, leitete mit kurzem Anschreiben am 23. Januar 1865 dem Oberkirchenrat einen Bericht des nunmehrigen Gesandten in St. Petersburg, von Redern, zu. Dieser Bericht griff die alten, bis dahin noch immer unerledigten Fragen der Nöte in den Provinzen auf. Friedrich Wilhelm IV. war mit seinen Bemühungen nicht zum Ziel gekommen. Er war 1857 schwer erkrankt, am 23. Oktober wurde die Führung der Staatsgeschäfte auf seinen Bruder Wilhelm übertragen. Im Jahre 1858 wurde Wilhelm Regent, übernahm noch im Oktober die volle Regierungsgewalt, im November erfolgte die Entlassung des Ministerpräsidenten von Manteuffel und seiner Regierung, 1861 wurde Wilhelm I. König von Preußen, 1862 berief er Otto von Bismarck zum Ministerpräsidenten. Bismarcks Ministerpräsidentenschaft bedeutete auch in den das preußisch-russische Verhältnis belastenden Fragen und deren Überwindung einen neuen Ansatz.

Rederns Bericht vom 2. Januar 1865 skizziert noch einmal die Vorgänge der vierziger Jahre in Livland, um dann auf die letzten Geschehnisse einzugehen. Der Bericht, den der Generaladjutant des Zaren Alexander II., Graf Bobrinskij, über die Feststellungen anlässlich seiner Visitationsreise in die baltischen Provinzen gegeben hatte und der die Notlage vieler Esten und Letten durch den auf ihnen lastenden Gewissensdruck bestätigte, findet Erwähnung, Aktivitäten des orthodoxen Erzbischofs von Riga, Platon, werden als »Intriguen« bezeichnet. Erwähnung findet dann auch die Ablösung des Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen, Baron Lieven, ferner die Berufung des Grafen Šuvalov zu seinem Nachfolger¹⁸⁾. »Es steht sehr zu wünschen, daß es ihm gelingen werde, jenen unglückseligen Wirren ein Ende zu setzen und der Stimme der Gerechtigkeit das Ohr des Kaisers zuzuwenden. Selbst der griechischen Kirche angehörend, ist er jedenfalls gegen den Vorwurf der Geistlichkeit geschützt, partiell zu Werke zu gehen und durch den protestantischen Glauben selbst mit fortgerissen werden zu können.« Es heißt zum Schluß des Berichts: »Bisher glänzten die Ostsee-Provinzen durch ihre dem Kaiserhause stets bewiesene Treue und An-

hänglichkeit. Mögen diese loyalen Gesinnungen dem Übergriff der griechischen Geistlichkeit nicht zum Opfer fallen.«

Der preußische Gesandte hatte noch in seinem Bericht die Bedeutung der »Angelegenheit der gemischten Ehen, in welchen nach dem Gesetze alle Kinder der griechischen Kirche angehören sollen« hervorgehoben. Rederns Hoffnungen auf eine Regelung der Fragen oder doch auf Maßnahmen, die zu einer Beruhigung führten, sollten sich noch in diesem Jahr erfüllen. Noch einmal kam es zu Vorstößen von preußischer Seite, die nicht nur von staatlichen, sondern auch von kirchlichen Stellen vorgetragen wurden. In diesem Jahr 1865 wurden unter preußischen Pastoren Wünsche laut, daß die Zustände in den Ostseeprovinzen eine Änderung erfahren möchten. Generalsuperintendent Carl Büchsel in Berlin war der Sprecher dieser Kreise. Er kündigte eine ihm notwendig erscheinende Interpellation zu diesen Fragen im Landtag an. Bismarck griff diesen Vorstoß auf. Um den mit einer solchen Interpellation verbundenen politischen Folgen zu entgehen, die das preußisch-russische Verhältnis belasten konnten, bat er den russischen Gesandten in Berlin, von Oubril, zu sich. In einem Bericht Oubrils an den Fürsten Gorčakov über dieses Gespräch heißt es, daß Bismarck in seinen Vorstellungen leidenschaftlich und bewegt erschienen sei. Dem Hinweis Oubrils, daß in der Frage der Mischehen und der Rekonvertiten bald Milderungen zu erwarten seien, habe Bismarck seine Sorge gegenüber gestellt, daß diese Hoffnung möglicherweise eine Vertagung ad calendae graecas sein könne¹⁹). Da Bismarck sicher gehen wollte, daß seine Unterredung mit Oubril von diesem nicht inkorrekt wiedergegeben würde, bediente er sich des Mittels, dem preußischen Gesandten Redern einen mit normaler Post zugestellten Erlaß zuzusenden. Er betonte darin, daß es ihm bei seinem Gespräch über die Lage in den Ostseeprovinzen fern gelegen habe, sich in die inneren Angelegenheiten Rußlands einzumischen, vielmehr sei seine Sorge für ihn ausschlaggebend gewesen, daß eine Erörterung der Fragen im Preußischen Landtag die von ihm gewünschten guten Beziehungen Preußens zu Rußland belasten könne. Bismarcks auf so ungewöhnliche Weise versandtes Schreiben gelangte, wie es seine Absicht gewesen war, tatsächlich in die Hände der russischen Zensurstellen und damit zur direkten Kenntnis der russischen Regierung.

In der Aktensammlung des Oberkirchenrats findet sich schließlich ein Zeitungsausschnitt; am 22. April berichtete die Voßische Zeitung in Nr. 94/1865 unter dem 15. April aus Riga: »Der Kaiser hat den Zwang, daß Kinder aus Ehen mit Personen griechischer Confession diesem Glauben angehören müssen, aufgehoben.« Die Aufbewahrung dieses Abschnitts weist auf den engen Zusammenhang dieser Mitteilung mit den in der Sammlung enthaltenen Dokumenten und den in ihnen zum Ausdruck kommenden Interessen und Aktivitäten hin. Ein

Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1865 an den Oberkirchenrat beschließt die Reihe der Dokumente aus den Jahren von 1855 an:

»Den Evangelischen Ober-Kirchenrath beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 18. August ergebenst zu benachrichtigen,²⁰⁾ daß nach eingezogenen Erkundigungen der Zwang, Kinder aus gemischten Ehen nach dem Ritus der griechischen Kirche taufen zu lassen, in den Ostsee-Provinzen zwar nicht durch ein Gesetz, aber durch Administrativ-Maßregeln aufgehoben worden ist. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß dieselben Rücksichten, welche die Kaiserliche Regierung bestimmt haben, diesen Weg zu wählen, es sehr wünschenswert machen, den Gegenstand, so lange die neue Praxis sich noch nicht gefestigt hat, auch in der deutschen Presse mit großer Zurückhaltung zu behandeln. Ich bitte daher auch, diese Mittheilung als eine durchaus vertrauliche zu betrachten.«

Eine Reihe von Jahren kehrte eine gewisse Ruhe in das kirchliche Leben der Provinzen ein, zumal 1874 auch die gegen die Pastoren angestrebten Verfahren wegen der Vornahme von Amtshandlungen an ihren zur Orthodoxie übergegangenen rückkehrwilligen Gemeindegliedern niedergeschlagen wurden. Die Regelungen waren administrativ, d. h. keines der Gravamina der Provinzen war durch eine Neufassung der Rechtspositionen behoben. Die Regelung basierte auf dem Willen der russischen Stellen, die das Leben der Provinzen beunruhigenden und ausländische Stellen interessierenden Folgen der Konversion und Rekonversion nicht zu groß werden zu lassen. Als in der Regierungszeit des Zaren Alexanders III. dieser Wille nicht mehr wirksam war, kam es zu erneuten Erschwerungen im kirchlichen und kulturellen Leben der Provinzen.

Die Denkschrift Harnacks wie die anderen, hier teilweise zitierten Schreiben in der Aktensammlung stellen nur einen kleinen Ausschnitt dessen dar, was insgesamt an Überlegungen angestellt, an Gesprächen, Wiedergaben von Begegnungen, schriftlichen und mündlichen Darlegungen erfolgt ist. In dieser Begrenzung ist die Sammlung aussagekräftig: Sie verdeutlicht, bei wem die Initiativen lagen. Kirchenhistorisch gesehen gehören die eigentlichen Äußerungen aus dem kirchlichen Bereich einer Übergangsphase kirchlichen Bedenkens und Handelns an. Lange Zeiten der Abstinenz von einer Mitverantwortung kirchlicher Leitungsorgane an den evangelisches Leben bewegenden Vorgängen im In- und Ausland waren vorausgegangen. Nach bemerkenswerter Wahrnehmung solcher Aufgaben im 16. und 17. Jahrhundert hatten später nur einzelne, Kreise und Gruppierungen Aufgaben dieser Art in den Blick gefaßt. Die Schritte und Reaktionen des Evangelischen Oberkirchenrats kennzeichnen den Übergang von der bisherigen individualisierenden Haltung zu einem Neuansatz gesamtkirchlichen Engagements.

Auf dem Wege dahin sind neue Erkenntnisse gewonnen worden. Sie bezogen sich auf die Weite kirchlicher Aufgaben, auf die Verquickung dieser Aufgaben mit den politischen Bedingungen für ein evangelisches Kirchenwesens außerhalb der eigenen Landesgrenzen, auf den Zeitaufwand, dessen es bedurfte, bis schließlich nur eine administrative Lösung zur Behebung der schwierigsten Anstöße gefunden werden konnte. Dies war in wesentlich längeren Zeiten weit weniger, als zunächst erwartet worden war. Die administrative Lösung, die so mühselig erreicht worden war, wurde nach dem Tode Alexander II. durch die folgenden erneuten Vorstöße in der Russifizierung der Provinzen und in weiteren Massenkonversionen, diesmal auch in Estland, beendet. Harnack hat die Sorge vor solchen Geschehnissen in seiner Denkschrift ausgesprochen, zu Recht, wenn er die Intentionen maßgebender Kreise in Rußland bedachte. Im Zeitmaß hat er sich geirrt, wenn er schon im Abfassungsjahr der Denkschrift eine solche Entwicklung als unmittelbar bevorstehend ansah.

Es entzieht sich der Beurteilung, welche Bedeutung Harnacks Arbeit auf den Gang der Geschehnisse gehabt hat. Ihr informativer Wert ist nicht gering zu veranschlagen, angesichts der geringen Kenntnisse, die zunächst bei den Hilfsbereiten vorhanden waren. Der Kreis der durch die Denkschrift Informierten war nach seinem Gewicht in der Behandlung der Fragen bedeutsam. Eine Frage, die sich im Verlauf der Kirchengeschichte immer wieder gestellt hat, findet auch in den Erörterungen und Bemühungen von 1855 bis 1865 ihren Ausdruck: Wie kann eine Hilfe für andere außerhalb des eigenen Lebens- und Gesetzesbereichs, mit denen man im Glauben verbunden ist, erfolgen, welche Kriterien bestimmen die praktischen Schritte? Nichteinmischung, Behutsamkeit kennzeichnen die eine, offenes Ansprechen der Beanstandungen die andere Position. Das Spannungsverhältnis war nicht aufzulösen, es wird in den Schreiben Werthers, Rederns und im Handeln Bismarcks deutlich. Die Behutsamkeit durfte nicht zur Passivität, der Wille zur Hilfe nicht zu einem unklugen Aktionismus führen. Es wird die Grundfrage bleiben, ob überhaupt etwas geschehe; wie etwas geschehe, ist der unablässige Ruf zur wirksamen Hilfe. Der Einblick in die damaligen preußischen Aktionen ist ein Lehrstück eigener Art. Erfahrungen, die die Kirche machen konnte, gerieten wieder in Vergessenheit. Die unter Alexander III. eingeleiteten Maßnahmen ließen von neuem im binnendeutschen Protestantismus wie in den politischen Kreisen Deutschlands Fragen wach werden. Im kirchlichen Raum wurden diese Fragen in Zeitschriften laut und auch auf Synoden gestellt²¹). Sie verdichteten sich jedoch nicht mehr zu langjähriger unablässiger Wirksamkeit, wie es unter Friedrich Wilhelm IV. dank dessen persönli-

chen Einsatzes und des Kreises um Friedrich Julius Stahl der Fall gewesen war. Die Aktensammlung weist für die achtziger und den Beginn der neunziger Jahre nur einige wenige Ausschnitte aus Zeitungen und Synodalverhandlungen auf. Das Vorhandensein der Denkschrift Harnacks in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats eröffnet eine weitere, Vordergründiges zurechtrückende Perspektive: Die durch Friedrich Julius Stahl geknüpfte Verbindung des Evangelischen Oberkirchenrats der Kirche der Altpreußischen Union mit dem seines Luthertums bewußten Theodosius Harnack ist ein bemerkenswertes Zeichen kirchlichen Gesamthandelns über die Grenzen miteinander ringender protestantischer Gruppierungen hinaus.

Anmerkungen

- 1) In diesem Zusammenhang ist auch die später erfolgende Einschaltung von Adolf von Harleß in Bayern zu erwähnen. Er schrieb, mit reichlichen und genauen Informationen aus der baltischen Kirche versehen, zur Unterstützung der Anliegen dieser Kirche seine »Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands vom Jahre 1845 an«, Leipzig 1869.
- 2) Die Moskauer Gemeinde war dadurch von besonderer Art, daß in ihr immer viele preußische Staatsbürger und Angehörige anderer deutscher Länder lebten.
- 3) Ein solcher wurde nach Spanien gesandt, um dort am Hof zugunsten eines verurteilten Evangelischen zu intervenieren. Seine Bemühungen waren erfolgreich.
- 4) L. von Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. und Bunsens, 2. Aufl., Leipzig 1874, hier S. 9.
- 5) ebd. S. 59 f., 1840 Mariae Verkündigung.
- 6) ebd. 29. 8. 1850, S. 337.
- 7) ebd. 29. 8. 1850.
- 8) Politischer Bericht Nr. 13 St. Petersburg 3. 2. 1857 – aus der Aktensammlung des Evangelischen Oberkirchenrats, siehe hier Anm.
- 9) Zum Gedächtniß Seiner Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. und seiner Regierung – Vortrag, gehalten im Evangelischen Verein zu Berlin 18. März 1861, Berlin 1861.
- 10) Friedrich Wilhelm an Bunsen 4. 3. 1855, bei L. von Ranke S. 324 f. »... ich danke Gott auf Knien, daß er mich würdigte, bei dem Tode des Kaisers Nikolaus tief betrübt zu seyn, daß er mich gewürdigt, sein Freund im schönsten Sinne des Wortes zu werden und in Treue zu bleiben.«
- 11) Leopold von Gerlach, der älteste der drei Brüder Gerlach (Ernst – Jurist und Politiker, Otto – Theologe, Hof- und Domprediger in Berlin), 1790–1861, bestimmte maßgeblich die Politik Preußens nach 1848.

- 12) Friedrich Julius Stahl, 1802–1861, jüdischer Herkunft, zur evangelischen Kirche konvertiert, war Professor der Rechtsphilosophie des Staats- und Kirchenrechts, – seit 1840 in Berlin –, seit 1849 lebenslängliches Mitglied der Ersten Kammer in Preußen. Von 1852–1858 war er zugleich Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Im Verlauf der politischen Veränderungen in Preußen trat er 1858 aus der Kirchenbehörde aus. Stahl war in seiner kirchlichen Haltung durch die Betonung des Luthertums und die Vorstellungen vom christlichen Staat bestimmt.
- 13) vgl. Helmut Muskat, Bismarck und die Balten, Berlin 1934, Teil II, S. 81.
- 14) Die Sammlung ist in das Archiv des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übergegangen.
- 15) Die Anmerkungen Harnacks in der Denkschrift sind jeweils auf der betreffenden Seite gezählt. Die Numerierung nach Seiten bei Harnack ist hier aufgegeben, stattdessen wird fortlaufend durchgezählt. Alle Harnackschen Anmerkungen sind in Klammern gesetzt. Sowohl Teilüberschriften wie auch Harnacks Anmerkungen, die am linken Seitenrand eines jeden Blattes der Denkschrift angeführt sind, werden hier in der Textmitte bzw. neben dem Text angegeben.
- 16) Vgl. hierzu das in Harnacks Denkschrift unter II. Gesagte.
- 17) Die »Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland«, das Diasporawerk der Kirche, erhielt 1859 die Erlaubnis zu arbeiten.
- 18) Petr Andrejevič Suvalov, 1827–1889, 1865–1866 Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, dann Chef der dritten Abteilung der geheimen Kanzlei des Zaren, 1874–1879 Botschafter in London.
- 19) Zu diesen und den folgenden Angaben siehe H. Muskat S. 91. – Aleksandr Michailovič Gorčakov, 1798–1883, seit 1865 Minister des Äußeren, 1866 wurde er Kanzler des Reichs.
- 20) Die Anfrage vom 18. 8. 1865 liegt nicht vor.
- 21) Der 3. Generalsynode der preußischen Landeskirche lag auf ihrer 12. Sitzung am 25. 11. 1891 eine Petition der Westfälischen Provinzialsynode vor, »betreffend die Bedrängnis der Evangelischen in den russischen Ostsee-Provinzen«. Sie faßte den Beschluß: »In der Erwägung, daß in den Gemeinden unserer Landeskirche aller bedrängten Glaubensgenossen bereits in warmer Liebe fürbittend gedacht wird, über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.« – Beschlußauszug für den Oberkirchenrat vom 3. 12. 1891.

Das ist die größte Gabe Gottes, wenn aus einem König ein Lehrer wird, d. h. wo sich eine gottesfürchtige Obrigkeit der Religion herzlich annimmt.

Martin Luther